

Ringerclub „Germania“ Potsdam e.V.

Satzung

Vereinsregister VR 1631 P
Amtsgericht Potsdam

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen

Ringerclub „Germania“ Potsdam,

Kurzbezeichnung RC „Germania“ Potsdam.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erkennt die Satzungen des Stadtsportbundes Potsdam, des Landessportbundes Brandenburg, des Ringerverbandes Brandenburg an.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten insbesondere des Ringkampfportes im Kinder- und Jugendbereich. Der Verein sieht den Sport in erster Linie als soziale Aufgabe an. Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur Gesundheitsförderung soll durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes erreicht werden.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Hierzu bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftlichen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
8. Über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes auf Lebenszeit unter den Bedingungen der Ziff. 7. entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Das Präsidium kann in geeigneten, insbesondere sozialen Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das Präsidium beschließt die Beitrags- und Finanzordnung, die die Regelungen der Satzung, Mitgliederbeschlüsse und Beschlüsse des Präsidiums zu den Mitgliedsbeiträgen ausgestaltet.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen entsprechend den Nutzungsordnungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung verpflichtet.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Ableistung von 15 Aufbaustunden im Verein verpflichtet. Ersatzweise können fehlende Aufbaustunden gem. den Umlagesätzen der Beitrags- und Finanzordnung abgegolten werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Präsidium, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Vertretungsmacht

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Präsidiums herbeiführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorstand, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche, außer bei wichtigen Gründen, ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Kinder- und Jugendwart, dem Elternvertreter, dem Sportlervertreter und den Beisitzern. Als Beisitzer sollen Mitglieder gewählt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins von Bedeutung sind. Das Präsidium wird wie der Vorstand gewählt. Das Präsidium kann bei Notwendigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen Beisitzer berufen. Berufene Beisitzer können jederzeit abberufen werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist es für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00;
3. Beauftragung der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zur Prüfung und Stellungnahme über die Buchführung und Jahresbericht des Vorstands;
4. Erlass von Sport-, Spiel-, Nutzungs- und Hausordnungen sowie anderer Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in der Mitgliederversammlung Stimmrecht ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung oder Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts ab dem 16. Lebensjahr ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
 - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang in der Sportstätte des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, wobei jede Stimmvollmacht als anwesend gilt. Ist zu keiner zweiten Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 geladen worden, so ist der Vorstand bei Beschlussfähigkeit verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der beim Wahlgang anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen und zur Auflösung des Vereins, eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 **Auflösung**

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ringerverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.